

tigten, „[...] die durch die Gestaltung des Arbeitsplatzes [...], physikalische, chemische und biologische Einwirkungen, [...] Arbeitsmittel, [...] Arbeits- und Fertigungsverfahren und [...] unzureichende Qualifikation und Unterweisung“ entstehen können (§ 5 Abs. 3 ArbSchG). Kern des Gesetzes ist die Verpflichtung des Arbeitgebers, die Arbeitsbedingungen seiner Beschäftigten und die damit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzunehmen (§ 5 Abs. 1 ArbSchG). Das Gesetz legt auch explizit die behördliche Zuständigkeit als „staatliche Aufgabe“ fest (§ 21 Abs. 1 ArbSchG). Die zuständigen Behörden können vom Arbeitgeber zu Überwachungszwecken notwendige Auskünfte und Unterlagen einfordern (§ 22 Abs. 1 ArbSchG), Betriebsbesichtigungen vornehmen (§ 22 Abs. 2 ArbSchG) und Maßnahmen zur Erreichung von Gesetzeskonformität oder zur Abwendung von Gefahren verlangen (§ 22 Abs. 3 ArbSchG). Hierbei werden abhängig von Schwere des Missstandes und der Kooperationsbereitschaft des Arbeitgebers nicht-sanktionierte Revisions- und Besichtigungsschreiben, Anordnungen oder Zwangsmaßnahmen eingesetzt.

5.2.3. Aufgabenfeld Anlagenbezogener Immissionsschutz

Zentrale Rechtsgrundlage des Immissionsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland ist das 1974 erlassene und seitdem vielfach modifizierte *Bundes-Immissionsschutzgesetz* (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, BImSchG). Es dient dazu, „Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen“ (§ 1 BImSchG). Seine Regelungsinhalte haben Anlagenbezug (Genehmigungspflichten), Gebietsbezug (pflichtige Emissionskataster und Luftreinhaltepläne) und Produktbezug (Regelung der Beschaffenheit von Substanzen und Erzeugnissen). Der Gesetzestext wird durch 39 Verordnungen zu seiner Durchführung ergänzt und konkretisiert (BMU 2011).¹⁰⁵ Alleine schon die Zahl der ergänzenden Rechtsgrundlagen verdeutlicht die Breite des Feldes. Zur Fokussierung werden zur Beantwortung der hier gestellten deskriptiven und analytischen Forschungsfrage ausschließlich jene Mitarbeiter in das Sample aufgenommen, die im Vollzug des *Anlagenbezogenen Immissionsschutzes* tätig sind. „Anlagen“ nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind

105 Seine Entstehungsgeschichte und die wichtigsten gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen erläutert Dose (1997: 135-197) im Detail.

„1. Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen, 2. Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 unterliegen, und 3. Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege.“

Die Zahl solcher Anlagen ist in der Bundesrepublik unüberschaubar und nicht statistisch erfasst.¹⁰⁶ Der Schwerpunkt der Arbeit der Vollzugsbehörden liegt in der Genehmigung und Überwachung *genehmigungsbedürftiger Anlagen*. Zwar müssen auch nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen dem BImSchG entsprechen – also bspw. auf dem neuesten Stand hinsichtlich ihrer immissionsmindernden Technik sein – allerdings wird die Einhaltung der Vorschrift für diese Anlagentypen nach einhelliger Aussage aller befragten Vollzugsmitarbeiter aufgrund fehlender Ressourcen de facto nicht überwacht. Der Schwerpunkt der Arbeit der Immissionsschutzbehörden liegt auf den (bekannten) genehmigungsbedürftigen Anlagen, da diese

„[...] in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen [...]“ (§ 4 Abs. 1 BImSchG).

Definiert wird dieser Status abhängig von Anlagenart und Produktionsmenge durch die *Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes* (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV).

Den Immissionsschutzbehörden fällt die Aufgabe zu, das Genehmigungsverfahren (im Zusammenspiel mit anderen zuständigen Behörden insbesondere aus dem Umweltbereich) durchzuführen, die zulassungskonformen Errichtung zu prüfen und den Betrieb hinsichtlich der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zu überwachen (§§ 6, 13, 52 BImSchG). Bei der Überwachung verfügen sie über analoge Rechte und Möglichkeiten wie im vorausgehenden Abschnitt (vgl. Kapitel 5.2.2) für den Arbeitsschutz beschrieben. Kommt ein Betreiber seinen Pflichten nicht nach, so kann der Betrieb zeitweilig untersagt (§ 20 BImSchG) und ein Bußgeld verhängt werden (§ 62 BImSchG).

5.3 Datengrundlage

Empirische Forschung hängt von Daten- und Feldzugängen ab. Durch die Entscheidung für einen subnationalen Institutionenvergleich gelingt zwar die Kon-

106 Die genaue Zahl dieser Anlagen lässt sich nur schätzen, der Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) ermittelte in einer 2006 durchgeführten Erhebung in der Bundesrepublik über 25.000 Anlagen, die nach der 11. BImSchV. *emissionserklärungspflichtig* sind. Da die Adressaten der beiden Verordnungen nur leicht abweichen, wird diese Zahl als grober Anhaltspunkt für die nach der 4. BImSchV genehmigungspflichtigen Anlagen genutzt.